

Sauenjagd zur Maisernte Mit kühlem Kopf und guter Planung

Sobald das Schwarzwild wieder durch die Maisfelder wütet, müssen Landwirte mit teilweise hohen Ertragsverlusten rechnen. Dies wiederum beunruhigt die Jäger aus Angst vor möglichen Schadensersatzansprüchen. Nicht selten wird dann mit allen Mitteln versucht, so viele Schwarzkittel wie möglich zu erlegen. Darüber wird oft die eigene Sicherheit vergessen.

Typischer Unfallhergang während der Jagd zur Maisernte: Der Jäger steht ebenerdig am Rande des Maisfeldes, legt im Stehen an und zielt auf das Wildschwein, sobald dies aus dem Feld flüchtet. Verfehlt die Patrone das Tier, fliegt sie kilometerweit, weil kein Kugelfang vorhanden ist. Hier besteht Lebensgefahr für Jeden, der sich im weiteren Umkreis aufhält. Stünde der Schütze jedoch erhöht, beispielsweise auf einer mobilen Ansitzeinrichtung, würde der Boden als natürlicher Kugelfang dienen.

Genaue Planung

Jede Jagd, an der mehrere Personen teilnehmen, muss vorher gut durchgeplant werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Jagdpächter sehr kurzfristig alle erreichbaren Jäger darüber informiert, dass die Sauen im Mais stecken oder dass in den nächsten Stunden die Erntekolonnen anrückt.

Wichtige Fragen

Folgende Fragen müssen sich Jagdpächter oder Jagdleiter beantworten, damit die Jagd sicher und erfolgreich abläuft:

- Welche Grundstücke können „durchgedrückt“ werden und/oder welche können nur während der Ernte bejagt werden? Revierkarte zu Hilfe nehmen.
- Wo sind die Fernwechsel und feste Ansitzeinrichtungen, die ich in die Revierkarte einzeichne?
- Wie viele Jäger und Hunde – abhängig von Jagdart und Fläche – werden benötigt?
- Welche Schussbereiche gebe ich vor?
- Ist der Kugelfang durch die Geländeform oder durch erhöhte Ansitzeinrichtungen sichergestellt?
- Wo können mobile Ansitzeinrichtungen aufgestellt werden?
- Müssen noch Ansitzeinrichtungen beschafft/gebaut werden?
- Kann man im Nachbarrevier mobile Ansitzeinrichtungen ausleihen?
- Welcher Jäger kann seinen eigenen mobilen Ansitz auf dem Anhänger oder dem Pickup mitbringen?

- Welche Jäger sind geübt im „Flüchtigschießen“ und halten sich auch an die Anweisungen?
- Welche Treffpunkte/Sammelplätze können genutzt werden? Ideal wäre es, wenn sie etwas abseits der zu bejagenden Flächen liegen.
- Wer nimmt die Jäger, die sich verspäten, in Empfang und weist sie ein?
- Muss ich den Landwirt noch bitten, notwendige Schneisen zu häckseln?
- Welche Anweisungen erteile ich bei der Begrüßung?
- Welche Vorgaben habe ich zur Durchführung von Stellungswechseln zu erteilen?
- Wann nehme ich Kontakt mit dem Landwirt und dem Lohnunternehmer auf? Wenn möglich, der Kolonne kurzfristig den Jagdablauf erläutern. Das schafft Vertrauen und unterstützt den Jagdablauf. Sind alle Fragen zufriedenstellend beantwortet, kann die Jagd beginnen. ■



Mit dieser ausklappbaren Jagdkanzel ist man sehr flexibel – sie kann schnell aufgebaut werden und ist sowohl bei Erntejagden als auch bei Einzeljagden einsetzbar

LSV-INFO

Fragen zum Thema werden per E-Mail unter 400_praevention_pf@svlfg.de beantwortet.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt „Erntejagden – aber sicher“. Es steht unter www.svlfg.de > Service > Broschüren > Prävention > Merkblätter zum Download bereit.

Die auf dem Foto abgebildete „Bether Jagdkanzel“ wird derzeit von der Prüfstelle der SVLFG geprüft.

- c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
 - d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz
- zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
 3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
 4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

§ 18 Einziehung des Jagdscheines

Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt hat, bekanntwerden, so ist die Behörde in den Fällen des § 17 Abs. 1 und in den Fällen, in denen nur ein Jugendjagdschein hätte erteilt werden dürfen (§ 16), sowie im Falle der Entziehung gemäß § 41 verpflichtet, in den Fällen des § 17 Abs. 2 berechtigt, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdscheinegebühren besteht nicht. Die Behörde kann eine Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheines festsetzen.

§ 18a Mitteilungspflichten

Die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis nach den §§ 15 und 16, das Ergebnis von Überprüfungen nach § 17 sowie Maßnahmen nach den §§ 18, 40, 41 und 41a sind der für den Vollzug des Waffengesetzes nach dessen § 48 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörde mitzuteilen.

V. Abschnitt

Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und Beunruhigen von Wild

§ 19 Sachliche Verbote

(1) Verboten ist

1. mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuß, auf Schalenwild und Seehunde zu schießen;
2.
 - a) auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt;
 - b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben;
 - c) auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen;

- d) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt;
3. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Bezirksgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein auszuüben;
 4. Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie Federwild zur Nachtzeit zu erlegen; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang; das Verbot umfaßt nicht die Jagd auf Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild;
 5.
 - a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen;
 - b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden;
 6. Belohnungen für den Abschluß oder den Fang von Federwild auszusetzen, zu geben oder zu empfangen;
 7. Saufänge, Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen;
 8. Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen;
 9. Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, sowie Selbstschußgeräte zu verwenden;
 10. in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen;
 11. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen; das Verbot umfaßt nicht das Erlegen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der zuständigen Behörde;
 12. die Netzjagd auf Seehunde auszuüben;
 13. die Hetzjagd auf Wild auszuüben;
 14. die Such- und Treibjagd auf Waldschnepfen im Frühjahr auszuüben;
 15. Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden;
 16. die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1 000 Hektar auszuüben;
 17. Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zu sammeln;
 18. eingefangenes oder aufgezogenes Wild später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf dieses Wild auszusetzen.

(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 16 erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken; soweit Federwild betroffen ist, ist die Einschränkung nur aus den in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben zulässig.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b vorgeschriebenen Energiewerte können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke bestätigt wird. Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition ist das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.

§ 19a Beunruhigen von Wild

Verboten ist, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Die Länder können für bestimmtes Wild Ausnahmen zulassen.

§ 20 Örtliche Verbote

6. Mobile Ansitzeinrichtungen

Mobile Ansitzeinrichtungen haben den Vorteil, dass sie flexibel einsetzbar sind und bei Bedarf schnell umgesetzt werden können. Man unterscheidet zwischen gezogenen Hochsitzen die auf einem Fahrzeug fest montiert sind und transportablen Ansitzen die von Hand oder mit einem Fahrzeug transportiert werden können.

Insbesondere bei der Bockjagd oder beim Einsatz am Erntefeld (Getreide, Mais) sind diese Ansitzmöglichkeiten sehr hilfreich. Ob auf Anhängern oder Pickups mit Zurrgurten gesicherte Ansitzböcke bei der Erntejagd zulässig sind, regeln im Einzelfall die Landesjagdgesetze. Nach dem Bundesjagdgesetz ist dieses erlaubt. (Schießen aus Fahrzeugen ist verboten, schießen von Fahrzeugen ist erlaubt!) **Achtung: Landesjagdgesetze beachten!** Generell ist es aber verboten von fahrenden Fahrzeugen zu schießen oder den zugewiesenen Stand ohne Zustimmung des Jagdleiters zu verlassen.

Anforderungen an verfahrbare Ansitzeinrichtungen:

- Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen muss eine Betriebserlaubnis vorliegen, Bremsen und Beleuchtungseinrichtungen müssen der StVZO entsprechen.
- Sicherer Transport sowohl auf der Straße als auch im Gelände, durch niedrigen Schwerpunkt.
- Die maximale Höhe beträgt 4 m.
- Standsicherheit der mobilen Ansitzeinrichtung muss je nach Bauform im Verhältnis 3:1 (Höhe zu Breite) gewährleistet sein. Stützen müssen während der Jagdausübung immer eingesetzt werden.
- Verhinderung des Einsinkens der Stützfüße durch Vergrößerung der Standfläche z. B. Betonplatten.
- Sicherung gegen wegrollen, z. B. durch Unterlegkeile.
- Feste Verankerung mit dem Fahrzeug/Unterbau, verschrauben bzw. verschweißen.
- Sicherer Auf- und Einstieg muss gewährleistet sein, Haltegriff am Einstieg, rutschsichere Sprossen.
- Ein ausreichender Kugelfang muss gewährleistet sein, Waffenaufgabe mindestens in 2,5 m Höhe.

Anforderungen an transportable Ansitzeinrichtungen:

- Mobile und von Hand transportable Ansitze entsprechen im Regelfall nicht den Anforderungen dieser Broschüre. Sie sind deshalb vor jeder Benutzung auf ihre Stabilität und Standsicherheit zu überprüfen. Nach Möglichkeit sollten sie schlechtem Wetter nur kurzzeitig ausgesetzt werden.
- Die Waffenaufgabe/Brüstungshöhe beträgt mindestens 2,5 m, ein ausreichender Kugelfang muss gewährleistet sein.
- Standsicherheit gewährleisten durch Bauform oder Schraubanker.

Unfallverhütungsvorschrift

Jagd

§ 6 Übungsschießen (VSG 4.4)

(1) Das Übungsschießen ist nur auf behördlich zugelassenen Schießständen erlaubt.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

1. Die behördliche Zulassung kann auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder des Waffengesetzes erfolgen.
2. Auf die Schießstandordnung und die Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e. V. wird hingewiesen.

(2) Beim Schießen ist geeigneter Gehörschutz zu tragen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

Als geeigneter Gehörschutz sind z. B. Gehörschutzkapseln anzusehen. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) wird verwiesen.

§ 7 Hochsitze

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

1. Hochsitze, ihre Zugänge sowie Stege fachgerecht errichtet und mit Einrichtungen gegen das Abstürzen von Personen gesichert sind,
2. bei ortsveränderlichen Hochsitzen die Standsicherheit gewährleistet ist,
3. Hochsitze vor jeder Benutzung, mindestens jedoch einmal jährlich, geprüft werden,
4. nicht mehr benötigte Einrichtungen abgebaut werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1 Ziffer 1

1. Als Absturzsicherung bei Ansitzleitern wird die Waffenaufgabe angesehen.
2. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) und die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ (VSG 2.1) wird verwiesen.
3. Als fachgerecht hergestellt gelten Jagdeinrichtungen, wenn z. B. die Hinweise in der Broschüre „Sichere Hochsitzkonstruktion“ beachtet sind.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1 Ziffer 2

Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Technische Arbeitsmittel“ (VSG 3.1) wird verwiesen.

(2) Aufgenagelte Sprossen sind nur an geneigt stehenden Leitern zulässig. Sie sind mit den Leiterholmen fest zu verbinden und auf diesen nach unten hin abzustützen.